

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**  
**Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen**  
**im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums**  
**für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Vom 20. März 2020**

**Az: 33-5421.50/58**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind zu schließen, soweit nicht die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt sind.
2. Eine Betreuung von Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die in keinem Verbund zu einer stationären Pflegeeinrichtung stehen, ist für eine Notfallversorgung aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Tagespflegegäste, bei denen pflegende Angehörige in einem Bereich arbeiten, der zur Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastruktur in einer Akutsituation – wie einer Ausgangssperre – (z. B. Krankenhaus, Pflege, Versorgungsbetriebe) notwendig ist und diese Personen keine Alternativbetreuung ihrer Angehörigen organisieren können.
3. Die vollständige Schließung einer Einrichtung ist möglich, wenn die Betreuung der Tagespflegegäste anderweitig sichergestellt ist. Dazu gehört auch die Betreuung in der Familie, durch die Familie in der eigenen Häuslichkeit und in anderen Einrichtungen.
4. Pflegebedürftige, Pflegepersonen und andere Angehörige sind angehalten, familiär die Versorgung oder zumindest den Transport zur und von der Einrichtung sicherzustellen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Begründung**

Die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) als oberste Landesgesundheitsbehörde für die Anordnung dieser Schutzmaßnahmen folgt aus § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt v. 20. März 2020, S. 85). Danach ist das SMS für die Anordnung der Maßnahmen zuständig, wenn mehrere Landkreise/Kreisfreie Städte betroffen sind.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch in teilstationären Einrichtungen im Sinne des SGB XI, die Tagespflegegäste aufnehmen, vor. Hier kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkung unter Ziffern 1 ist erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die unter Ziffer 1 aufgeführte Beschränkung trägt dem Schutz der Tagespflegegäste Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Dresden, den 20. März 2020

Uwe Gaul  
Staatssekretär

### **Zu Ziffer 1:**

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie älteren und pflegebedürftigen Menschen sind Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuches (SGB XI) grundsätzlich zu schließen. Steht die Tagespflegeeinrichtung im Verbund mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung, ist es Entscheidung des Trägers, die Tagespflegegäste zeitlich befristet in der vollstationären Pflegeeinrichtung zu betreuen.

### **Zu Ziffer 2 und 4:**

Auszunehmen vom Gebot der Schließung sind solitäre Tagespflegeeinrichtungen für Tagespflegegäste, die im eigenen häuslichen Umfeld nicht betreut werden können und deren Betreuung für die Betreuungs- oder Pflegepersonen z. B. aufgrund einer Notsituation absolut unverzichtbar ist. Die Betreuung von Tagespflegegästen in solitären Einrichtungen soll im Ausnahmefall erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens in einer Notsituation, wie etwa einer verhängten Ausgangssperre, dient. In diesen Ausnahmefällen ist der Transport zu der Tagespflegeeinrichtung durch die Pflegeperson oder die Angehörigen sicher zu stellen. Dies ist zum Schutz der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen in der derzeitigen Situation erforderlich.

### **Zu Ziffer 5:**

Wegen der Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 21. März 2020 in Kraft. Mit Rücksicht auf die bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen angepasst.